

Niederschrift

über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort: Schulungsraum der freiwilligen Feuerwehr in der alte Schule in Omersbach

Datum: 24.01.2017

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken –VLE–
- 2.2. Kassenprüfung
- 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

3. Sonstiges

- 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.5. Landzwischenenerwerb
- 3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.8. Bekanntmachungen
- 3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend:

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Stadler Manfred ✓

2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

Maier Manfred ✓

3. Vorstandsmitglieder:

Bachmann Stefan ✓
Grünwald Franz-Josef ✓
Behl Bernhard ✓
Kraus Burkard ✓

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 4 + 1; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

verhinderte Vorstandsmitglieder: vertreten durch:

4. Die Stellvertreter:

Dietrich Markus ✓
Ritter Christian ✓
Kraus Diethelm ✓
Weber Jens ✓

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Zuhörer:

6

Personen

Schuler Alfred
Schneider Alfred
Pleg Nicola
Pleg Alfred
Staub Bernhard
Bgm. Kraner

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungs-gesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand der Flurneuordnung sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied

Klaus Burkard

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt, den örtlich Beauftragten schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister das Vorstandsmitglied

Gänewald Franz-Josef

und zu seinem Stellvertreter

Behl Bernhard

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion und folgende Anlage aus:

- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Gesamtausgabe der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)

1.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied

Bachmann Stefan

und zu seinem Stellvertreter

Kronis Dietrich

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.5 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zur Zeit 9,60 € / Std.

Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, wenn sie an Sitzungen von besonderer Wichtigkeit (z. B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG) oder im Vertretungsfall an einer anderen Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz – einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt – eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstausfall in Höhe der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), das sind zur Zeit 12,25 € / Std.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE – beizutreten.

Durch den Verbandsbeitritt wird eine einmalige Zahlung in das Grundstockvermögen des Verbandes in Höhe von 3.000,00 € fällig. Dieser Betrag wird bei Austritt aus dem Verband zinsfrei wieder zurückgezahlt, soweit auf diesen Betrag nicht zurückgegriffen werden musste.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

2.2 Kassenprüfung

Der Vorstand bestimmt für die Prüfung der Kasse der Teilnehmergeinschaft beim VLE, die je nach Bedarf durchgeführt wird, als örtliche Kassenprüfer die beiden Vorstandsmitglieder

..... Ralf Anstian und Dietrich Plank ,

Ersatzmann/frau Weber Jens ,

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

Die vorstehenden Vorstandsmitglieder werden gemäß dem nachfolgend aufgeführten Text des Art. 5 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz:

"Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezo-

gene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort."

2.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

Der Vorstand wird Vorschüsse entsprechend den Ausgaben erheben, um die anteilige Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft an den Ausführungskosten zu erbringen. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bestimmt.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

2.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur teilweise durch Arbeitsleistungen erfüllen zu können.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 12.12.2006, Gz. Nr. E 5/a-7554-1500 ist als Anlage beigefügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Unterfranken).

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden grundsätzlich mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Unterfranken oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

	Zuständige Versicherung	Versicherter Personenkreis
Flurneuordnung	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige, ob beteiligt oder nicht, da bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaft ein überwiegend der Landwirtschaft dienender Zweck vorliegt.

Beauftragung anderer geeigneter Stellen:

Kann die Teilnehmergeinschaft anfallende Arbeitsleistungen nicht durch die Mitwirkungsbereitschaft von Teilnehmern erbringen, kann sie andere geeignete Stellen mit der Durchführung beauftragen. Hierzu holt der Vorstand für die zu erbringenden Dienste und Leistungen Angebote vom z. B. örtlichen Maschinenring oder eines dafür geeigneten Unternehmens ein. Die Auftragserteilung erfolgt dann nach den Vorgaben der VOL, frühestens jedoch nach der förderrechtlichen Behandlung durch das ALE Unterfranken. Die Verrechnungssätze sind hier nicht an die ZHLE gebunden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft entstehen kann, umgehend dem örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die dann ihrerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilen und die Personen und Stellen benennen, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der örtlich Beauftragte dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden und den Vorsitzenden darüber zu informieren.

Angenommen mit ☒ gegen ☐ Stimmen.

3.2 Schutz der neu gebauten Wege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Angenommen mit ☒ gegen ☐ Stimmen.

3.3 Schutz von Bodendenkmälern

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergemeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DSchG insbesondere folgende Pflichten:

Der Fund ist vom örtlich Beauftragten unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der örtlich Beauftragte achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

3.5 Landzwischenenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmalen usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs stellt der LVLE den Mitgliedsteilnehmergemeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Verluste, die beim Landzwischenenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen.

Angenommen mit  gegen  Stimmen.

3.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an

Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindefarben der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

3.7 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem örtlich Beauftragten in Kopie auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstands eine Kopie der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

3.8 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Gemeinde Geiselbach und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Gleiches gilt auch für sonstige Mitteilungen der Teilnehmergeinschaft.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

3.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken sind in der Flurbereinigungsgemeinde auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.

v., g., u.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

[Handwritten signatures of the board members]

